

Gemeinde Schmelz

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren und
Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Schmelz**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 11. Februar 2009 (Amtsbl. S.1215), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1587 vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) – Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1607 vom 29. November 2006 (Amtsbl. S 2207) – hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Gemeinde Schmelz unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
2. Die Feuerwehren haben Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden. Sie nimmt Aufgaben in der Brand-schutzerziehung, in der Brandschutzaufklärung und im vorbeugenden Brand-schutz wahr und wirkt im Katastrophenschutz mit (Pflichtaufgaben).
3. Die Feuerwehr kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefah-renabwehr Unterstützung leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht we-sentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (freiwillige Aufgaben).
4. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Freiwillige Feuerwehr in Anwendung der Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils gültigen Fassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Gebühren und Kostenersatz

1. Pflichteinsätze gemäß § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 und im § 47 SBKG nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Gemeinde Schmelz kann nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebühren-verzeichnisses, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinne von § 45 SBKG entstandenen Kosten verlangen:
 - 1 von demjenigen oder derjenigen, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
 2. vom Betreiber oder der Betreiberin einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die

Anlage einen Fehllarm auslöst,

3. von dem oder der vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,
 4. von dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
 5. von dem Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 6. bei Brandsicherheitswachen von dem Veranstalter oder der Veranstalterin
 7. vom Eigentümer oder der Eigentümerin für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau,
 8. vom Geschädigten oder der Geschädigten für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
5. Die Kosten nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 8 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG.
 6. Für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
 7. Die vom Arbeitgeber eines Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellten Kosten für den Verdienstaufschlag werden dem Verursacher oder der Verursacherin in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern diese den Stundensatz nach den jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung übersteigen.

§ 3 Schuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.
2. Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.
3. Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass im Tarif eine andere Regelung getroffen ist.

Für die Ermittlung der Einsatzstunden gilt, dass bei einer Einsatzzeit unter einer Stunde eine volle Einsatzstunde berechnet wird.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

1. Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entsteht mit Beendigung der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides fällig, sofern nicht in dem jeweiligen Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Abs. 3) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden (§ 6 Abs. 4 KAG).

§ 6

Haftung

1. Die Haftung der Gemeinde Schmelz für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.
Soweit die Gemeinde Schmelz von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmelz und die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmelz vom 19.05.1999 treten gleichzeitig außer Kraft.

Schmelz, 09.12.2010

Gez. Der Bürgermeister (Armin Emanuel)

Anlage 1
zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und
Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Schmelz vom 09.12.2010

Personalkosten

Einsatzleiter	Pro Stunde	30,00 €
Einsatzkräfte	Pro Stunde	15,00 €
Brandwache auf Antrag	Pro Stunde	15,00 €
Sicherheitswache nach § 36 SBKG	Pro Stunde	10,00 €

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde Schmelz für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstausfall gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührenschuldner an Stelle der Gebühreneinsätze in voller Höhe zu zahlen.

Sachleistungen

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	Pro Stunde	45,-- €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Pro Stunde	100,-- €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 16)	Pro Stunde	150,-- €
Tanklöschfahrzeug (TLF 20/35)	Pro Stunde	150,-- €
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	Pro Stunde	100,-- €
Gerätewagen Logistik (GW-Logistik)	Pro Stunde	100,-- €
Gerätewagen ÖL (GW-Öl)	Pro Stunde	100,-- €
Drehleiter (DLK 12/9 SE)	Pro Stunde	200,-- €
Einsatzleitwagen (ELW)	Pro Stunde	30,-- €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Pro Stunde	15,-- €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Pro Stunde	30,-- €
Kommandofahrzeug (KdoW)	Pro Stunde	15,-- €
Rettungsboot (RTB, MZB)	Pro Stunde	50,-- €
Sonstige Anhänger (Ölsperre, Wasserkanone)	Pro Stunde	25,-- €
Stapler	Pro Stunde	40,-- €
Messkoffer	Pro Stunde	30,-- €
Wärmebildkamera (WBK)	Pro Stunde	30,-- €
Druckschlauch	Pro Tag	15,-- €
Ölsperre	Pro Tag	50,-- €
Tauchpumpe/Wassersauger	Pro Tag	10,-- €

Zur Berechnung der oben aufgeführten Fahrzeuge/Gerätschaften wird jeweils die angefangene Stunde /Tag berechnet.

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie nach der Beladung zum Fahrzeug gehören.

Arbeiten

Reinigung der Einsatzkleidung	Pro Stück	6,00 €
Reinigung von Chemieschutzanzügen	Nach Aufwand	
Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehr	Pro Stück	3,00 €
Füllen von Pressluftflaschen für Dritte	Pro Stück	6,00 €
Wartungsarbeiten an Gerätschaften	Nach Aufwand	
Einbinden von Schlauchkupplungen Zzgl. Materialkosten	Pro Paar	10,00 €
Schläuche waschen, trocknen, prüfen	Pro Stück	10,00 €

Pauschalierte Einsatzkosten

Öffnen einer Tür, zzgl. Materialkosten		50,00 €
Höhenretter, incl. Ausrüstung und Material	Pro Stunde	100,00 €
Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage		414,00 €
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	Nach Ausrückstärke und Zeitaufwand	

Verbrauchsmaterial und die evtl. Entsorgung wird zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich 10 % Verwaltungskosten, berechnet.

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Schmelz in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Werden Gerätschaften/Kleider oder sonstiges Feuerwehrinventar durch den Einsatz beschädigt oder zerstört, werden diese zum aktuellen Beschaffungspreis in Rechnung gestellt.

Schmelz, 09.12.2010

Gez. Der Bürgermeister (Armin Emanuel)